

Parlamentarisches Frühstück „Diabetesprävention“

Markus Baal
vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein

DAS PRÄVENTIONSGESETZ

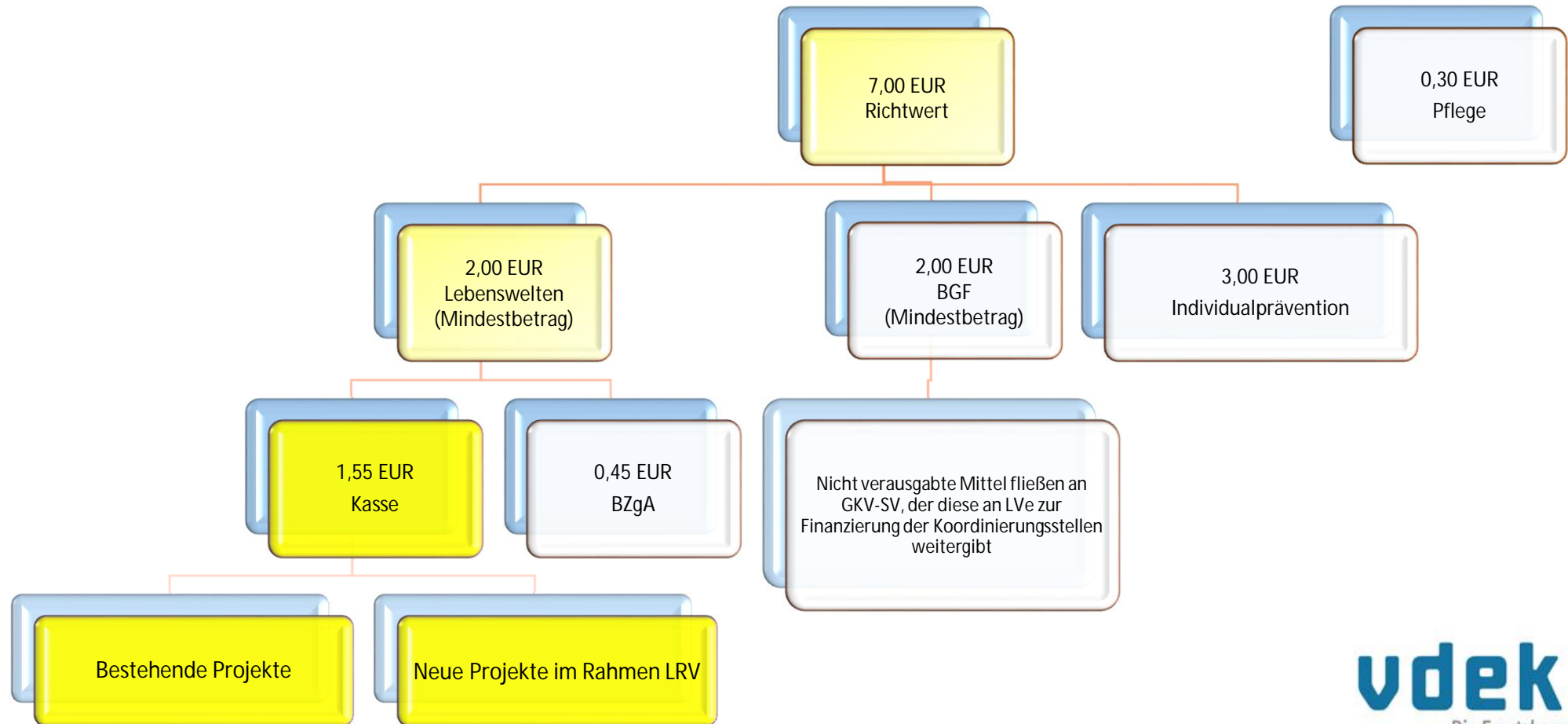
Ziele des Gesetzes

- Zielorientierte Bündelung der vielfältigen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention
- Verpflichtung der Sozialversicherungsträger zur zielorientierten Zusammenarbeit untereinander und mit dem Bund, den Ländern und Kommunen
- Stärkung von Prävention und Gesundheitsförderung in den Lebenswelten der Menschen, wovon insbesondere sozial benachteiligte Gruppen profitieren sollen
- Sicherstellung von Wirksamkeit und Qualität von Präventionsmaßnahmen

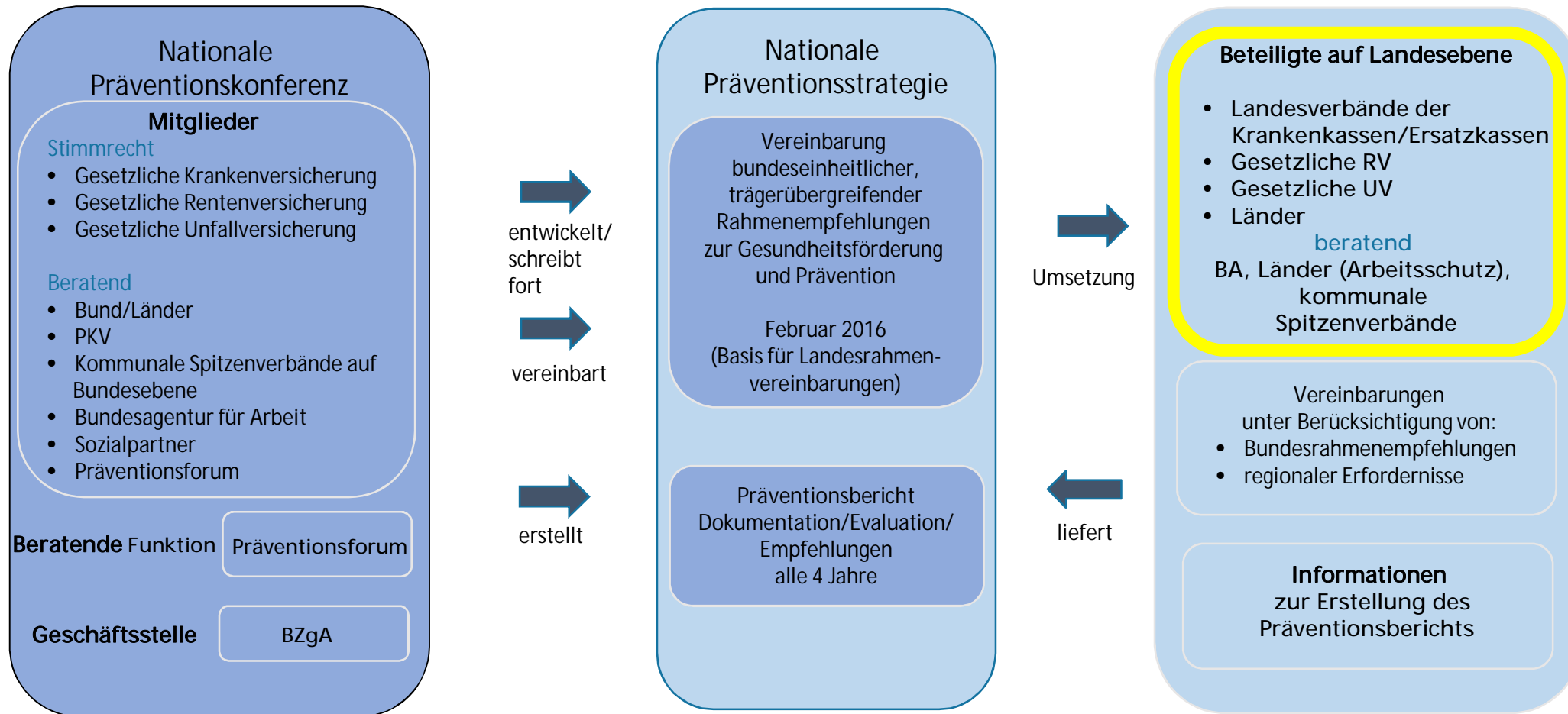
Quelle: Begründung des Regierungsentwurfs zum Präventionsgesetz vom 19.12.2015

Markus Baal, vdek 13. Oktober 2016

Finanzierung des Gesetzes



Strukturen auf Bundesebene



Bundesrahmenempfehlungen: Grundsätze


Ziel ist es,

- die Menschen dabei zu stärken, ihre Gesundheitspotentiale auszubauen,
- gesundheitsförderliche Strukturen zu fördern (Projekte),
- Lebensweltverantwortliche und Betriebe bei Aktivitäten zu unterstützen, auch bei Arbeitsschutz, und
- Lebenswelten durch Projektförderungen zu gestalten (z. B. in):
 - Kommunen,
 - Kitas,
 - Jugendhilfeeinrichtungen,
 - Schulen, Hochschulen,
 - Betrieben,
 - Behinderteneinrichtungen, Pflegeheimen.

Die Landesrahmenvereinbarung Schleswig-Holstein (LRV S-H)

Leitfaden Prävention

Gilt auch im Rahmen des Präventionsgesetzes



Förderfähige Maßnahmen müssen
die Kriterien des Leitfadens
Prävention erfüllen!



Leitfaden Prävention

Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes
zur Umsetzung der §§ 20 und 20a SGB V
vom 21. Juni 2000 in der Fassung vom 10. Dezember 2014

In Zusammenarbeit mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene

Landesrahmenvereinbarung Schleswig-Holstein – wieso, weshalb, warum?

- Gesetzlicher Auftrag zu Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten durch Zusammenarbeit und kassenübergreifende Leistungen (§ 20a SGB V)
- Finanzierungsverpflichtung nur für GKV (§ 20 Abs. 6 SGB V)
- Umsetzung auf Landesebene durch gemeinsame Rahmenvereinbarung aller Sozialversicherungsträger und des Landes (§ 20f Abs. 1 SGB V)
- Ausschließlich für Schleswig-Holstein formulierte und geeinte Landesrahmenvereinbarung
- Berücksichtigung der Bundesrahmenempfehlung und regionaler Erfordernisse (§ 20f Abs. 2 SGB V)
- Festlegen gemeinsam und einheitlich zu verfolgender Ziele und Handlungsfelder (§ 20f Abs. 2, S. 1 SGB V)
- Koordinierung von Leistungen zwischen den Beteiligten (§ 20f Abs. 2, S. 2 SGB V)

Umsetzung auf Landesebene: Was ist wichtig?

- Bekenntnis zu zielbezogener und qualitätsgesicherter Stärkung von Prävention und Gesundheitsförderung (Leitfaden Prävention für GKV = Umsetzungsrichtlinie)
- Ausgestaltung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe
- GKV mit federführender und steuernder Rolle, kooperative Einbeziehung aller Beteiligten und Organisationen, die der Landesrahmenvereinbarung beitreten können (§ 20f SGB V – Bundesagentur für Arbeit, die für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde und der kommunale Spitzenverband auf Landesebene)
- Bundesweite Regelungen (BRE) als Maßstab
- Individuelle Handlungsspielräume aller Beteiligten soweit wie möglich erhalten, aber auch Bereitschaft zu trägerübergreifender Zusammenarbeit

Landesrahmenvereinbarung – 3 Bereiche

- Nicht betriebliche Settings (NBS)

Zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie schließen die Landesverbände der Krankenkassen/ Ersatzkassen - auch für die Pflegekassen - mit den Trägern der GRV und der GUV sowie den in den Ländern zuständigen Stellen gemeinsame Landesrahmenvereinbarungen (§ 20f SGB V)

Priorität

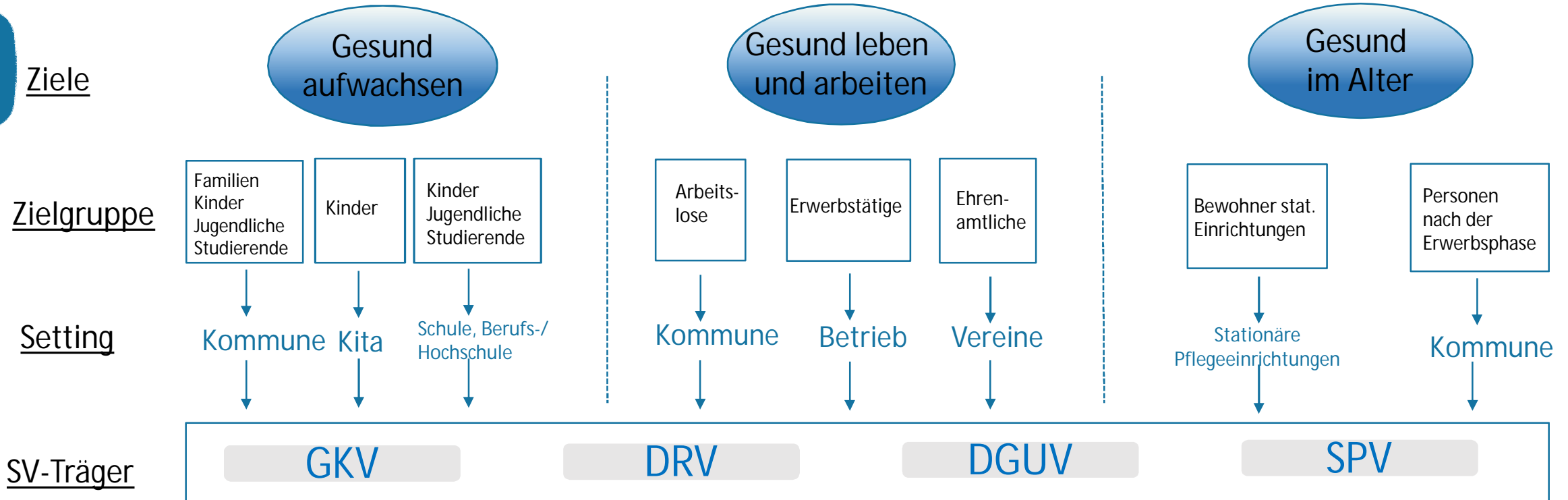
- Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF)

Landesverbände der Krankenkassen/Ersatzkassen regeln einheitlich und gemeinsam das Nähere über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Finanzierung der Koordinierungsstellen sowie über die Beteiligung örtlicher Unternehmensorganisationen durch Kooperationsvereinbarungen (§ 20b Abs. 3 SGB V)

- Prävention in Pflegeeinrichtungen

Die voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen werden als Lebenswelt der stationären pflegerischen Versorgung betrachtet. Hierfür ist eine Übertragung des Settingansatzes in die „Lebenswelt der stationären pflegerischen Versorgung“ vorgesehen.

Überblick Ziele, Zielgruppen, Settings



Landesrahmenvereinbarung Schleswig-Holstein

§ 3 - Strategieforum Prävention

Struktur:

alle maßgeblichen Gruppen und Akteure vom Land durchgeführt
1 x jährlich

Prozesse:

Sammeln von Ideen und Vorstellungen u. a. aus Gesundheitsberichterstattung Bund/Land/Kommunen und Beteiligte LRV SH
Festlegung von gesundheitsbezogenen Zielen

Gesundheitsziele
Schleswig-Holstein

§ 4 - Steuerungsgruppe

Struktur:

Beteiligte der LRV SH
gibt sich eine Geschäftsordnung
Vorsitz und stellv. Vorsitz aus Mitgliedern
mind. 1 x jährlich

Prozesse:

Klärung grundsätzlicher Fragen
empfiehlt Förderungen

§ 5 - Kooperationsvereinbarungen für Projekte

Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Projektbeteiligten
Durchführung durch Kooperationspartner

Externe Stelle für die Umsetzung
Aufgaben u.a.:

- Annahme der Anträge
- formelle Prüfung der Förderfähigkeit
- Kommunikation mit Antragsteller
- Projektbegleitung
- Berichterstattung

Landesrahmenvereinbarung Schleswig-Holstein

Wie geht es 2016 weiter?

- Nichtbetriebliche Lebenswelten:
 - Ermittlung der externen Stelle zur Festlegung des Antragsverfahrens und Umsetzung
 - Konkretisierung der Prozesse zur Umsetzung
 - Start der Prozesse in den Jobcentern Rendsburg-Eckernförde und Lübeck
- Betriebliche Gesundheitsförderung:
 - Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen BGF-Koordinierungsstelle
 - Kooperationsvereinbarung zur Beteiligung örtlicher Unternehmensorganisationen
- Gesundheitsförderung in Pflegeeinrichtungen:
 - Erste Abstimmungsgespräche zunächst auf Bundesebene

Fazit

- Handeln im **gesetzlichen Auftrag**
- Die **Landesrahmenvereinbarung Schleswig-Holstein** bleibt nicht hinter der **Bundesrahmenempfehlungen** zurück
- Reduzierung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen als **gesamtgesellschaftliche Aufgabe im Sinne der GKV**
- Fokus liegt aktuell auf Nicht-betrieblichen Settings (NBS)
- Es geht ausschließlich um **gemeinsame Projekte**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Markus Baal
vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein
Tel.: 0431 / 97441-34, Fax: 0431 / 97441-23, markus.baal@vdek.com